

# AMTSBLATT

## Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe Juli (Nr. 07-2023) | Erscheinungstag 29. Juli 2023 | 16. Jahrgang



### Regionales Gesundheits- und Notfallzentrum – REGENT

Hinter dem Wort „REGENT“ verbirgt sich der Plan, Gesundheits- und Notfallzentren in Sangerhausen und Hettstedt zu errichten. Mit dieser Maßnahme will der Landkreis ein funktionierendes Gesundheitswesen und damit einen entscheidenden Teil der kommunalen Daseinsvorsorge in Mansfeld-Südharz zukunftsfähig erhalten.

Zum Bürgerdialog haben Landrat André Schröder, Vertreter der Helios Kliniken Mansfeld-Südharz GmbH sowie des Universitätsklinikums Halle, interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter der regionalen Presse, am 18. und 19. Juli 2023 an die geplanten REGENT-Standorte nach Hettstedt und Sangerhausen eingeladen.

Die Gesamtkosten für das Förderprojekt REGENT betragen insgesamt 23,7 Mio Euro (13,9 Mio Euro Sangerhausen, 9,8 Mio Euro Hettstedt). Das Vorhaben soll im Zeitraum 2024 -2026 realisiert werden.

Die Helios Kliniken Mansfeld-Südharz GmbH und die Universitätsmedizin Halle haben mit dem Landkreis eine strategische Partnerschaft für innovative Wege in der medizinischen Versorgung des ländlichen Raumes vereinbart und wollen sich langfristig beim Aufbau und Betrieb eines regionalen Gesundheits- und Notfallzentrums (REGENT) unterstützen.

Landrat André Schröder: „Der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums gehört nicht zum Kerngeschäft eines Landkreises. Mit Helios – neben der Universitätsklinik in Halle – einen weiteren Experten an seiner Seite zu wissen, tut da gut. Wer neue Wege beschreitet, braucht Partner! Sogar mobile Angebote zur Diagnose und Betreuung der Menschen in kleineren Orten sind denkbar.“

## Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse .....	2
Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz .....	4
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ MSH) und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostenerstattungssatzung der FTZ MSH).....	4
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze .....	8
1. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019).....	14
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" .....	15
Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes "Helme" .....	26
2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023 .....	26
Ehrenmedaille des Landkreises Mansfeld-Südharz für Maik Menzel – Ein Leben für die Musik.....	28

## Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

### Kreistag vom 14.06.2023 (öffentlicher Teil)

**KT 266-30/2023** – Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner für den Schul-, Sport- und Kulturausschuss sowie für den Sozial- und Gesundheitsausschuss

#### Beschluss

- Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz beruft Herrn Dieter Fischer als sachkundigen Einwohner des Schul-, Sport- und Kulturausschusses ab und beruft als neuen sachkundigen Einwohner Herrn Peter Franz.
- Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz beruft Herrn Harald Koch als sachkundigen Einwohner des Sozial- und Gesundheitsausschusses ab und beruft als neuen sachkundigen Einwohner Herrn Gerd Oberländer.

**KT 267-30/ 2023** – Wahlvorschläge für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder (25 Ja-Stimmen), folgende Personen für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter am Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (Wahlperiode 01.01.2024-31.12.2028) vorzuschlagen:

Herr Uwe Tempelhof  
Herr Mario Lenke  
Herr Andreas Skrypek  
Herr Steve Jantos

**KT 268-30/ 2023** – Entsendung der Vertreter des Landkreises Mansfeld-Südharz in den Aufsichtsrat der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) für die Amtsperiode 2023 bis 2027

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die Entsendung weiterer Vertreter für den Aufsichtsrat der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH für die Amtsperiode 2023 bis 2027 wie folgt:

Bisherige Aufsichtsratsmitglieder	Zugriffsberechtigung	Entsendung
Herr Jürgen Richter	CDU	Herr Jürgen Richter
Herr Andreas Dolla	SPD/ Die Grünen	Herr Andreas Dolla
Herr Jürgen Lautenfeld	FBM	Herr Jürgen Lautenfeld
Herr Steffen Dlugosch	AfD	Herr Steffen Dlugosch
Herr Mario Modesti	Die Linke	Herr Mario Modesti
Herr Ingo Bodtke	FDP	Herr Ingo Bodtke
Herr Christian Kokot	7. Mitglied	Herr Christian Kokot

**KT 269-30/ 2023** – Annahme von Spenden gem. § 99 Absatz 6 KVG LSA; hier: Genehmigung von Geldspenden

#### Beschluss

Der Annahme der Geldspende an den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz von dem Förderverein Rettungswesen Mansfeld-Südharz e.V. i. H. v. 6.000 EUR für die Ausstattung von Rettungswachen

und der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Schnelleinsatzgruppe (SEG) Rettung gem. § 99 Absatz 6 KVG LSA wird zugestimmt.

**KT 270-30/2023** – Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ MSH) und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostenerstattungssatzung der FTZ MSH)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die unter Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ MSH) und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz - Kostenerstattungssatzung der FTZ MSH).

**KT 271-30/ 2023** – Notmaßnahme gemäß Artikel 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments in Form einer Auflage zur Übernahme bestimmter gemein-wirtschaftlicher Verpflichtungen an die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Hettstedt

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die Durchführung einer Notmaßnahme gemäß Artikel 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments in Form einer Auflage zur Übernahme bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der ZELLTHO-REISEN GmbH an die VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Hettstedt ab 06.07.2023 bis zum 31.12.2023.

**KT 272-30/ 2023** – 1. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019)

#### Beschluss

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019) wird beschlossen.

**KT 273-30/ 2023** – 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 für den Landkreis Mansfeld-Südharz

#### Beschluss

Der Kreistag Mansfeld-Südharz stimmt der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 für den Landkreis Mansfeld-Südharz zu.

Auf die Erklärung des Landes (Ministerium der Finanzen), dass vor einer Gewährung weitere Hilfen zunächst die Verschuldung weiter zu erhöhen ist, wird ausdrücklich hingewiesen.

**KT 274-30/ 2023** – Bestätigung des Betreibungskonzeptes zum Strukturwandelprojekt REGENT

#### Beschluss

1. Der Kreistag Mansfeld-Südharz beschließt als Teil-Betreibungskonzept zum Struktur-wandelprojekt REGENT die Erweiterung des

bestehenden Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz um einen Betriebsteil MVZ REGENT für die Aufgaben, die nicht in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Halle/S. erfüllt werden können.

2. Der Kreistag Mansfeld-Südharz beschließt als weiteres Teilbetriebskonzept zum Strukturwandel Projekt REGENT die Errichtung einer MVZ REGENT Mansfeld-Südharz gGmbH (Arbeitstitel) zur Betreuung des medizinischen Versorgungszentrums am Standort Sangerhausen mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale).

3. Der Landrat wird beauftragt, die erforderliche Neufassung der Betriebssatzung zur Erweiterung des Eigenbetriebes, den Gesellschaftsvertrag zur Gründung der gGmbH sowie die weiteren Unterlagen für die gesonderten Beschlussfassungen durch den Kreistag Mansfeld-Südharz vorzubereiten.

**KT 275-30/ 2023** – Innovationshub Zukunft Holz + Klima - Maßnahmenkonzept zur Errichtung eines Innovationsortes mit den Themenschwerpunkten Holz und Wald

#### Beschluss

1. Der Kreistag beschließt die Errichtung des Innovationshub Holz und Klima am Standort Roßla (Variante 2) und beauftragt den Landrat mit der Antragstellung der Förderung nach dem Strukturstärkungsgesetz.

2. Die Ausschreibung und Vergabe der genannten Maßnahmen wird durch die Stabsstelle, Amt für Recht und Vergabe durchgeführt.

3. Der Sperrvermerk im Nachtragshaushalt 2023 wird aufgehoben.

#### Kreistag vom 14.06.2023 (nicht öffentlicher Teil)

**KT 276-30/ 2023** – Nutzungsvereinbarung und Erbbaurechtsvertrag zur Umsetzung des Strukturwandelprojektes REGENT, Teilvorhaben Hettstedt

**KT 277-30/ 2023** – Aufnahme eines Investitionskredites 2023 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz

**KT 278-30/ 2023** – Stellenbesetzung als „Zahnarzt im kinder- und jugendzahnärztlichen Dienst (m/w/d)“ im Gesundheitsamt

**KT 279-30/ 2023** – Beförderung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

#### Bau- und Vergabeausschuss vom 21.06.2023 (nicht öffentlicher Teil)

**BVA 55-34/ 2023** – Ausbau der K 2354 von Rottleberode nach Stolberg

#### Impressum

##### Herausgeber

Landkreis Mansfeld-Südharz  
– Der Landrat –  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 535-0  
Fax 03464 535 1390

E-Mail [pressestelle@lkmsh.de](mailto:pressestelle@lkmsh.de)  
Internet [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

**Redaktionsschluss nächste Ausgabe**  
07. August 2023

**Erscheinungstag nächste Ausgabe**  
26. August 2023

##### Redaktion

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Yvonne Weiß

##### Fotos

Landkreis Mansfeld-Südharz / M. Heilek (S. 28)

##### Satz & Produktion

Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, [www.blochwitz.info](http://www.blochwitz.info)

## Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Bau- und Vergabeausschuss	09.08.2023	Mammuthalle Beratungsraum 02 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Kreisausschuss	28.08.2023	Kreisverwaltung Beratungsraum 2.20 R.-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ MSH) und der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostenerstattungssatzung der FTZ MSH)

Auf der Grundlage des § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 435) in der derzeit geltenden Fassung sowie den §§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA Seite 190) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) die Ausführung der dem Landkreis Mansfeld-Südharz nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben

und

- b) die Inanspruchnahme der FTZ für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, aber einer effektiven Organisation der Gefahrenabwehr dienlich sind bzw. Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzanforderungen berücksichtigen (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren und Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr u.a.)

#### § 2 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG eine feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) als zentrale Anlaufstelle für die Feuerwehren des Landkreises sowie Einheiten für besondere Einsätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung innerhalb des Landkreises sind bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr sowie nach § 3 Abs. 5 BrSchG unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Ver-

ursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (3) Die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) zur Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien sowie zur Durchführung der Ausbildung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen des Landkreises Mansfeld-Südharz, sind kostenfrei.
- (4) Die Nutzung der Ausbildungs- und Schulungsräume im Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz für dienstliche Zwecke, ist im Rahmen der Kreisbildung der Freiwilligen Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz sowie für Ausbildungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, kostenfrei.
- (5) Für andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Leistungen oder für Leistungen, die für einen anderen Personenkreis erbracht werden, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung verlangt, soweit Leistungen nicht bei Einsätzen der Feuerwehren erbracht werden, die nach § 22 Abs. 1 BrSchG kostenfrei sind.

#### § 3 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig sind:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend,
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend,

- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
  - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Mehrere Verursacher und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
  - (3) Kostenpflichtig ist ferner, wer Leistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt.
  - (4) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Kommunen sowie Dritter bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit erbrachter Leistung fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn beim Eintreffen von Personal, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist. Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem Kräfte der FTZ ihre Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungen bereits zur Verfügung gestellt wurden oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Gründe die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich aus der bereits durchgeführten Leistung ergeben.

#### § 5 Kostentarif

- (1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, bemisst sich nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis in der Anlage, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Leistungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet. Die Abrechnung der Arbeitszeit kann halbstündlich erfolgen. Hierbei wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde abgerechnet. Materialkosten (Sach- und Gerätekosten) werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zu den aktuellen Tagespreisen berechnet.
- (3) Sofern sich die FTZ bei der Leistungserbringung Dritter bedient, ist deren Rechnungslegung Grundlage des Kostenersatzes.
- (4) Maßgeblich für die Kostenersatzberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungen der FTZ vom Standort abwesend sind (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstattleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Hierbei werden die Wegezeiten des Personals eingerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Für Leistungen der Einheiten für besondere Einsätze des Landkreises Mansfeld-Südharz mit integrierten Fahrzeugen und Ausrüs-

tungen der Städte/Gemeinden gelten deren Satzungen. Bestehen solche nicht oder werden Leistungen erbracht, für deren Kostenersatz keine Einzelpositionen festgelegt sind, wird auf Grundlage der Selbstkosten Kostenersatz verlangt, wie er für ähnliche Leistungen festgesetzt oder nach kostendeckenden Abrechnungsgrundlagen zu ermitteln ist.

- (6) Für den Einsatz von Fahrzeugen und Abrollbehältern ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte des Landkreises Mansfeld-Südharz, bis auf Verbrauchsmittel, Aufwendungen zur Reinigung und Prüfung sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen der Ausrüstung, enthalten.

#### § 6 Haftung und Schadensersatzleistungen

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen ergeben, die nicht durch Personal der FTZ bedient wurden.
- (2) Bei Rückgabe der zur Pflege, Prüfung und Reparatur überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände haben sich die Freiwillige Feuerwehr oder andere Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf die jeweilige Feuerwehr über. Zur Übergabe werden die entsprechenden Prüfprotokolle ausgehändigt.
- (3) Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen haftet der Kostenpflichtige.
- (4) Die Haftung des Landkreises Mansfeld-Südharz ist in Angelegenheiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 7 Beitreibung der Kosten

Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben. Die Beitreibung der Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Leistungen und Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehrbereitschaft (FWB) des Landkreises Mansfeld-Südharz (Kostensatzung FTZ und FWB) vom 08.12.2010 außer Kraft.

Sangerhausen, 29.06.2023



André Schröder  
Landrat



Anlage:  
Kostentarif zur Kostensatzung

Ziffer	Leistung	Einheit	Kosten je Einheit
1	Personal (werden separat und nach tatsächlichem Aufwand berechnet)		
1.1	Personalkosten für erheblichen Zeitaufwand nach aktueller Verwaltungskostensatzung, Pkt. 12; E 5 - E 8	€ / Minute	0,75 €

2	Fahrzeuge und Anhänger	Einheit	Kosten je Einheit
2.1	Kommandowagen (KdoW)	€ / Minute	0,47 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug	€ / Minute	4,78 €
2.3	Lastkraftwagen Gerätewagen Logistik	€ / Minute	6,40 €
2.4	Gerätewagen Gefahrgut	€ / Minute	1,98 €
2.5	Wechsellader mit Abrollbehälter Gefahrgut	€ / Minute	11,69 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	€ / Minute	8,36 €
2.7	Gerätewagen Höhenrettung	€ / Minute	1,13 €
2.8	Funktruppkraftwagen	€ / Minute	3,85 €
2.9	Anhänger für Funktruppkraftwagen	€ / Minute	0,05 €
2.10	Anhänger für MTF	€ / Minute	0,18 €
2.11	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	€ / Minute	69,20 €
2.12	Wechsellader mit Abrollbehälter BHP-50	€ / Minute	75,08 €
2.13	ABC Erkundungswagen	€ / Minute	4,54 €
2.14	Einsatzleitwagen ELW 2	€ / Minute	47,74 €
2.15	Anhänger Einsatzleitwagen ELW 2	€ / Minute	0,42 €
2.16	Feldkochherd	€ / Minute	4,34 €
2.17	Materialtransportwagen SEG Verpflegung	€ / Minute	8,55 €
2.18	Krad	€ / Minute	3,37 €
2.19	Mannschaftstransportfahrzeug	€ / Minute	1,83 €
2.20	Kühlanhänger	€ / Minute	3,64 €
2.21	Tanklöschfahrzeug Vegetationsbrandbekämpfung	€ / Minute	8,76 €

3	Kosten für Prüfungen von Gerätschaften und Material	Einheit	Kosten je Einheit	zzgl. Personalkosten	Gesamtkosten
3.1.	Atemschutzwerkstatt				
3.1.1	Prüfung Pressluftatmer Grundgerät	€ / Stück	5,70 €	15,00 €	20,70 €
3.1.2	Reinigung und Desinfektion von Pressluftatmer Grundgeräten	€ / Stück	8,80 €	15,00 €	23,80 €
3.1.3	Prüfung Lungenautomat	€ / Stück	5,00 €	15,00 €	20,00 €
3.1.4	Reinigung und Desinfektion von Lungenautomaten	€ / Stück	8,80 €	15,00 €	23,80 €
3.1.5	Prüfung Atemschutzmaske	€ / Stück	1,50 €	7,50 €	9,00 €
3.1.6	Reinigung, Desinfektion und Einschweißen von Atemschutzmasken	€ / Stück	5,30 €	7,50 €	12,80 €
3.1.7	Prüfung Chemikalienschutzanzug (CSA)	€ / Stück	14,90 €	30,00 €	44,90 €
3.1.8	Reinigung und Desinfektion von Chemikalienschutzanzügen	€ / Stück	142,70 €	60,00 €	202,70 €
3.1.9	Prüfung von Druckluftflaschen bis 10l	€ / Stück	1,80 €	7,50 €	9,30 €
3.1.10	Befüllung von Druckluftflaschen (bis 4 l/200 bar)	€ / Stück	2,40 €	5,25 €	7,65 €
3.1.11	Befüllung von Druckluftflaschen (ab 4 l/200 bar)	€ / Stück	2,80 €	5,25 €	8,05 €

<b>3</b>	<b>Kosten für Prüfungen von Gerätschaften und Material</b>	<b>Einheit</b>	<b>Kosten je Einheit</b>	<b>zzgl. Personalkosten</b>	<b>Gesamtkosten</b>
3.1.12	Reinigung und Prüfung nach Gebrauch sowie Befüllung von Druckluftflaschen (bis 4 l/200 bar)	€ / Stück	6,70 €	15,00 €	21,70 €
3.1.13	Reinigung und Prüfung nach Gebrauch sowie Befüllung von Druckluftflaschen (ab 4 l/200 bar)	€ / Stück	8,40 €	15,00 €	23,40 €
3.1.14	Druckbehälterprüfung (Flaschen-TÜV) erfolgt über Drittanbieter	–	Kosten werden umgelegt		
3.2	Pumpenprüfstand				
3.2.1	Prüfung von Feuerlöschkreiselpumpen (Tragkraftspritze, Heckpumpe, Vorbaupumpe)	€ / Stück	69,00 €	45,00 €	114,00 €
3.3	Schlauchpflegewerkstatt				
3.3.1	Prüfung von A Saugschläuchen	€ / Stück	21,80 €	7,50 €	29,30 €
3.3.2	Reinigung, Prüfung und Trocknung von B Druckschläuchen	€ / Stück	3,90 €	5,63 €	9,53 €
3.3.3	Reinigung, Prüfung und Trocknung von C Druckschläuchen	€ / Stück	3,40 €	5,63 €	9,03 €
3.3.4	Reinigung, Prüfung und Trocknung von D Druckschläuchen	€ / Stück	3,00 €	5,63 €	8,63 €
3.3.5	Einbindung von B Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	2,26 €	15,00 €	17,26 €
3.3.6	Einbindung von C Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	1,51 €	7,50 €	9,01 €
3.3.7	Einbindung von D Druckschläuchen (je Kupplung)	€ / Stück	0,72 €	7,50 €	8,22 €
3.3.8	Verkauf von ausgesonderten Schläuchen	€ / Meter	1,00 €		

<b>4</b>	<b>Zeitweise Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>Einheit</b>	<b>Kosten je Einheit</b>
4.1	Tragkraftspritze (FOX, Ziegler Ultraleicht)	€ / Tag	28,00 €
4.2	Tragkraftspritze (Magirus)	€ / Tag	127,00 €
4.3	Motorkettensäge	€ / Tag	10,00 €
4.4	Notstromaggregat	€ / Tag	10,00 €
4.5	Atemschutzmaske	€ / Tag	7,40 €
4.6	Lungenautomat	€ / Tag	9,10 €
4.7	Pressluftatmer-Grundgerät	€ / Tag	25,70 €
4.8	Chemikalienschutzanzug	€ / Tag	338,30 €
4.9	Druckluftflaschen	€ / Tag	16,60 €
4.10	B Druckschlauch	€ / Tag	14,20 €
4.11	C Druckschlauch	€ / Tag	13,60 €
4.12	D Druckschlauch	€ / Tag	13,20 €

<b>5</b>	<b>Neuerwerb, Ersatzteile, Entsorgung</b>
5.1	Kosten für Ersatzteile entsprechen dem aktuellen Einkaufspreis zzgl. 10 % Zuschlag für Wiederbeschaffungswert
5.2	Kosten für die Anschaffung defekter oder abhanden gekommener Ausrüstungsgegenstände entsprechen dem Einkaufspreis zzgl. 10 % Zuschlag für Wiederbeschaffungswert
5.3	Entsorgungskosten für nicht mehr verwendungsfähiges Material entsprechen dem Tagespreis

6	Kreisausbildung	Einheit	Kosten je Einheit
6.1	Sprechfunk (Modul 1)	€ / Teilnehmer	32,00 €
6.2	Sprechfunk (Modul 2)	€ / Teilnehmer	32,00 €
6.3	Truppführer	€ / Teilnehmer	60,00 €
6.4	Technische Hilfeleistung	€ / Teilnehmer	71,00 €
6.5	Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1	€ / Teilnehmer	18,00 €
6.6	Motorsägenführer	€ / Teilnehmer	38,00 €
6.7	Atemschutzgeräteträger	€ / Teilnehmer	62,00 €
6.8	Fortbildungslehrgang Atemschutzgeräteträger CSA	€ / Teilnehmer	139,00 €
6.9	Maschinisten	€ / Teilnehmer	63,00 €
6.10	Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen	€ / Teilnehmer	88,00 €
6.11	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (ASÜ)	€ / Teilnehmer	50,00 €

## Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze



### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Mitglieder	§ 11a	Gleichstellungsbeauftragte/-r
§ 2	Grundlage der Aufgabenerfüllung	§ 12	Verpflichtungsgeschäfte
§ 3	Organe	§ 13	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 4	Verbandsversammlung	§ 14	Verbandsumlage
§ 5	Aufgaben der Verbandsversammlung	§ 15	Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
§ 6	Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmungen und Wahlen	§ 16	Beitritt, Ausschluss, Austritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern
§ 6a	Regelungen zur Einwohnerfragestunde	§ 17	Auflösung des Verbandes
§ 7	Vorsitzender der Verbandsversammlung	§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 8	Eilentscheidungen	§ 19	Rechtsaufsicht
§ 9	Vergabeausschuss	§ 20	Sprachliche Gleichstellung
§ 10	Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes	§ 21	Inkrafttreten der Satzung
§ 11	Bedienstete des Verbandes		

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 04.05.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

#### § 1 Name, Sitz, Mitglieder

- Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen  
– Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ –
- Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz.
- Mitglieder des Verbandes sind:

- Stadt Arnstein**  
mit den Ortsteilen Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Sandersleben (Anhalt), Stangerode, Sylta, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt
- Lutherstadt Eisleben** nur mit den Ortschaften Burgsdorf und Polleben
- Stadt Gerbstedt**  
mit den Ortschaften Augsdorf, Freist (mit den Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz), Friedeburg, Friedeburgerhütte (mit dem Ortsteil Adendorf), Gerbstedt, Heiligenthal (mit den Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz), Hübitz, Ihlewitz (mit den Ortsteilen Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf), Rottelsdorf (mit dem Ortsteil Bösenburg), Siersleben (mit dem Ortsteil Thondorf), Welfesholz und Zabenstedt
- Stadt Hettstedt**  
mit den Ortsteilen Meisberg, Ritterode und Walbeck
- Stadt Mansfeld**  
nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode
- Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**  
nur mit der Gemeinde Klostermansfeld

4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit den jeweils zugehörigen Ortschaften/Ortsteilen und Mitgliedsgemeinden.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift – Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ –.



## § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser (das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen. Aufgabe des Zweckverbandes ist auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.
2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen – soweit im Einzelfalle die Vermögensübertragung noch nicht auf die Rechtsvorgänger realisiert worden ist – dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen mittels Vermögensübertragungsvertrag.
3. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke, Wege, Plätze und Flächen kann der Verband zum Verlegen von Leitungen, zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird. Sollen diese im Eigentum des Verbandsmitgliedes stehenden Grundstücke, Wege, Plätze und Flächen durch das Verbandsmitglied veräußert werden, verpflichtet sich das jeweilige Verbandsmitglied, vor Veräußerung zur Sicherung des Leitungsrechtes für den Verband eine Dienstbarkeit im Grundbuch des zu veräußernden Grundstückes eintragen zu lassen.

## § 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

## § 4 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme und einen Vertreter. Maßgeblich ist die Ein-

wohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Soweit Gemeinden/Verbandsgemeinden nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet/alle Gemeinden Mitglied im Verband sind, gelten alternativ die Einwohnerzahlen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes (zum identischen Stichtag). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Jedes Verbandsmitglied hat die Vertreter und deren Stellvertreter für die Dauer der für Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode unverzüglich zu wählen. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

## § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, Satzung oder dem Vergabeausschuss durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen werden und ist insbesondere zuständig für:
  - (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - (2) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie die Wahl und Abwahl der Vertreter des Vergabeausschusses,
  - (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - (6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  - (7) die Zustimmung zu Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,

- (8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
- (9) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- (10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
- (12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf dieses Unternehmen,
- (13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten,
- (14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- (18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- (20) das Auflösen des Verbandes,
- (21) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
- (22) Übernahme neuer Aufgaben.

Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 12 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen der Einladung grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzuweichen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen werden nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht erreichte, finden die Sätze 3 bis 5 keine Anwendung.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem

enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie der Verbandsgeschäftsführer können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

#### **§ 6 a Regelungen zur Einwohnerfragestunde**

1. Der AZV hält bei jeder Verbandsversammlung eine Einwohnerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 5 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des AZV grundsätzlich geregelt ist.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seines Wohnortes berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und je eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des AZV fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Verbandsversammlung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats hierauf zu reagieren.
5. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

#### **§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handelt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 8 Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen

Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

#### **§ 9 Vergabeausschuss**

1. Beim Zweckverband besteht ein beschließender Vergabeausschuss, der im Wesentlichen für Vergabeangelegenheiten zuständig ist.
2. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode im Vergabeausschuss führt der Ausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vergabeausschusses fort.
4. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft im Vergabeausschuss die Regeln zur Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entsprechend.
5. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte (z.B. sonstige Vergabeaufträge), soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist, bis 500.000 € je Einzelfall.

#### **§ 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird entsprechend den Vorschriften des § 12 GKG LSA von der Verbandsversammlung gewählt, er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
5. Im Verhinderungsfall:
  - (1) ist der/die Leiter/Leiterin Finanzen Vertreter des Verbandsgeschäftsführers,
  - (2) liegt eine Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers und der/des Leiterin/Leiters Finanzen vor, so wird die/der Leiterin/Leiter Technik für den Zeitraum des Verhinderungsfalles zum Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
  - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solchen mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und der Vergabeausschuss nicht zuständig ist,
  - (3) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches,
  - (4) über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

#### **§ 11 Bedienstete des Verbandes**

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so gilt § 77 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

#### **§ 11 a Gleichstellungsbeauftragte/-r**

1. Im Verband wird zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein/-e Gleichstellungsbeauftragte/-r gewählt. Mit der Aufgabe ist ein/-e beim Verband hauptberuflich Tätige/-r als Gleichstellungsbeauftragte/-r zu betrauen, welche/-r zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von seinen/ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
2. Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und ihm/ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Im Übrigen werden seine/ihre Aufgaben durch Gesetz bestimmt.
4. Die Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Vorschriften des Frauenförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

#### **§ 12 Verpflichtungsgeschäfte**

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

#### **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zuständig.

#### **§ 14 Verbandsumlage**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die Erträge und besonderen Umlagen nicht ausreichen, die Aufwendungen zu decken.
2. Der Umlagebedarf nach Abs. 1 wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
3. Was die Tilgung etwaiger aufgelaufener Verluste bis zum Stichtag 31.12.2012 anbelangt, so wären etwaige Umlagen an die Mitglieder der jeweils ehemaligen Verbände zu richten. Der Verband kann insoweit von der gesetzlichen Möglichkeit einer besonderen Verbandsumlage dann Gebrauch machen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen für den Verband ausdrücklich geboten ist. Was den Umlagemaßstab anbelangt, so gilt für diese besondere Umlage Abs. 2 entsprechend.
4. Soweit die Aufgabenerfüllung einzelnen Verbandsmitgliedern einen besonderen Vorteil vermittelt, kann der Zweckverband ebenfalls eine besondere Umlage erheben. Abs. 2 gilt hinsichtlich des Umlagemaßstabes ebenfalls entsprechend.
5. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
6. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig.

#### **§ 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

### § 16 Beitritt, Ausschluss, Austritt und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
2. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 19 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Austritts ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen (Vermögensauseinandersetzung), der sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) und im Übrigen an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Bei der Abwicklung des Austritts eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Beim Austritt eines Verbandsmitglieds sind die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.
- b) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über lit. a) hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Austritts begründeten Verbindlichkeiten des Zweckverbandes hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.
3. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Verband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Verband erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

4. Änderungen nach Absatz 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 GKG LSA gilt entsprechend.
5. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es abgeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
6. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
7. Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 5 und 6 entsprechend.

### § 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung),

- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Sprechzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Sprechzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze unter dem Link:

<https://azv-wipper-schlenze.de/start.html>

bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung mindestens drei Tage vor der Sitzung eine Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

5. Öffentliche Zustellungen des Verbandes erfolgen durch Aushang im Dienstgebäude des Verbandes. Allgemein bestimmte Stelle i. S. d. § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz LSA i. V. m. § 10 VwZG (Bund) ist die Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Geschäftsräume Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt. Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monats seit dem Aushängen als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushängens als zugestellt.

### § 19 Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 05.05.2023



Sterzik  
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

## 1. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019)

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 26. Juni 2014 (GVBL, LSA S. 888) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2018 (GVBL, LSA S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld – Südharz in seiner Sitzung am 11.06.2019 mit Beschluss- Nr.: KT 289-39/2019 die nachstehende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019) beschlossen und in seiner Sitzung am 14.06.2023 mit Beschluss-Nr.: KT 272-30/ 2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019) beschlossen.

### § 1

In § 8 Abs. 1 Punkt 1.1 wird nach den Worten: die günstigsten Tarife in der Klammer mit „z. B.“ begonnen und mit „...“ in der Klammer geendet.

### § 2

§ 11 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

3. Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019) tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Sangerhausen, den 27.06.2023



André Schröder  
Landrat



Siegel

## Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See"

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S.384,) in Verbindung mit §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) – in der derzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in ihrer Sitzung am 28.06.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz, Mitglieder, Siegel

- (1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Hauptsitz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 und kann im Verbandsgebiet Nebenstellen unterhalten.
- (3) Verbandsmitglieder des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ sind:
  1. Lutherstadt Eisleben ohne die Ortschaft Hedersleben
  2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ohne die Ortschaften Dederstedt und Neehausen
  3. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ohne die Gemeinden Blankenheim und Bornstedt
  4. Gemeinde Salzatal nur mit der Ortschaft Höhnstedt
  5. Verbandsgemeinde Weida-Land nur mit der Gemeinde Farnstädt ohne den Ortsteil Alberstedt
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Abs. (3).
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“. Im Dienstsiegel ist das Wappen der Lutherstadt Eisleben abgebildet.



Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind sie zu Unterscheidungszwecken mit einer fortlaufenden arabischen Nummer zu versehen.

- (6) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

bei Zuwiderhandlung gegen seine Satzungen. Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.

### § 2 Rechtsform

Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" hat nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Aufgabe das gesamte auf seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm. Zur Abwasserbeseitigung gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, die Entsorgung der Inhalte abflussloser Gruben, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen sowie Bescheidung und Kostenerhebung bzw. kaufm. Abrechnung.
- (2) Dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" obliegt
  1. die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers einschließlich des in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen, soweit nicht nach § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere hierzu verpflichtet sind
  2. die Entsorgung beziehungsweise schadhafte Abführung des von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser). Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Verbandes verpflichtet:
    - a. der Grundstückseigentümer, soweit nicht der Verband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
    - b. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind
 nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt. Entsprechendes gilt auch bei der Erfüllung von Aufgabenteilen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Dritter bedienen und an Gesellschaften beteiligen.

- (5) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie notwendige Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (6) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" zum Verlegen von Leitungen und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Sollten Grundstücke welche im Eigentum eines Verbandsmitgliedes stehen veräußert werden, verpflichtet sich das jeweilige Verbandsmitglied (Gemeinde) vor Veräußerung des Grundstückes zur Sicherung der Leitungsrechte zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

#### § 4 Organe

Organe des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

#### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes (stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung) und aus dem Verbandsgeschäftsführer (beratendes Mitglied der Verbandsversammlung). Für jedes stimmberechtigte Mitglied sind durch das entsendende Verbandsmitglied zwei Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach einer Kommunalwahl für die Kommunalwahlperiode gewählt und dem Verband unverzüglich schriftlich benannt. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus, es sei denn, ihre Entsendung wird zurückgenommen. In diesem Fall ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu entsenden.
- (2) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 bis 34 des KVG LSA. Auf die Entschädigung der Vertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.
- (4) Der Vertreter der Lutherstadt Eisleben besitzt 50 v.H. der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung. Jeder Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder hat eine Stimme je angefangener 1500 Einwohner seiner Gemeinde. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen auf Datenbasis der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden jeweils zum 31. Dezember des vorletzten Jahres. Grundlage der Berechnung der Stimmen sind nur die maßgebenden Einwohner der jeweiligen Verbandsmitglieder nach §1 Abs. (3). Die Stimmen eines

Verbandsmitgliedes können durch den Vertreter nur einheitlich abgegeben werden. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein.

- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

#### § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes für die Dauer der für die Kommunalvertretungen geltenden Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Vertreter die Leitung der Sitzung.
- (3) In Angelegenheiten, die die Verbandsversammlung als Dienstvorgesetzte, höhere und oberste Dienstbehörde gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer erfüllt, setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Entscheidungen der Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer um.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft in einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche vor der Sitzung) die Verbandsversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner dem entgegensteht. Näheres dazu regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zur eigenen Unterrichtung vom Verbandsgeschäftsführer Auskunft verlangen. Ihm muss durch den Verbandsgeschäftsführer innerhalb einer Frist von 6 Wochen ggf. als Zwischenbericht, Auskunft erteilt werden.

(5) Die Verbandsversammlung hält zu den ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner ist nach Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (als Nachweis) berechtigt, höchstens eine Frage und darauf bezogen zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

(6) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht beziehungsweise anonymisiert. In die Niederschrift werden grundsätzlich nur anonymisierte Daten übernommen.

#### **§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen (näheres regelt die Geschäftsordnung). Beschlüsse werden, soweit die Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nach Satz 3 nicht erreichte, finden die Sätze 4 bis 5 keine Anwendung.

(3) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung unzumutbar macht, finden die Regelungen nach KVG LSA §56a Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach §161 Abs.2 Satz 2 bis 4 KVG LSA festgestellt wird. Der Abwasserzweckverband hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

#### **§ 9 Niederschrift der Verbandsversammlung**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung
2. die Namen der Teilnehmer
3. die Tagesordnung
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
5. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten

Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsversammlung ist gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde sofern dieser in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgabe des Arbeitgebers wahr. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ab der Laufbahngruppe 2 des 2. Einstiegsamtes bzw. der Vergütungsgruppe EG 13 über die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See".

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:

1. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € übersteigen (Erheblichkeitsgrenze), die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Wirtschaftsdurchführung, sowie falls durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandes gewünscht die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers;
2. die Geschäftsordnung;
3. die Festsetzung der Umlagen;
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
5. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;

6. die Neuaufnahme von Krediten ab einem Einzelkreditbetrag von mehr als 500.000 €;
7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung;
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 300.000,00 € übersteigen;
9. den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" und den Abschluss von Vergleichen soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen;
10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 200.000,00 € übersteigen;
11. die Vergabe von Aufträgen nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften und Planungsleistungen nach HOAI, die über eine Höhe von 500.000 € hinausgehen;
12. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern sowie Auflösung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See";
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt;
14. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, sofern deren Wert 200.000 € übersteigt;
15. der Erwerb von Vermögensgegenständen soweit diese einen Betrag von 100.000 € je Einzelfall überschreitet und die Vergabe nicht nach 11. erfolgt;
16. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Bestellung der stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer;
18. den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Aufsichtsbehörden oder einem Gegenstandswert ab 100.000 €;
20. die Einrichtung von Nebenstellen

zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Die Stelle des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten der Verbandsverwaltung und legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er regelt die Führung von Dienstsiegeln und fertigt Satzungen aus.
- (8) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. Vereinbarungen mit Baulastträgern;
2. im Rahmen der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen die Ernennung, Einstellung, Änderung, Entlassung von Bediensteten und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer des Zweckverbandes unterhalb der Zuständigkeit der Verbandsversammlung;
3. die Einstellung und Entlassung von befristet tätigen oder geringfügigen Bediensteten, sofern deren Befristung ein Jahr nicht übersteigt und die dazu notwendigen Personalaufwendungen im Rahmen der geplanten Personalaufwendungen gedeckt werden können;
4. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 € je Einzelfall soweit kein Fall nach Nr. 5. vorliegt;
5. die Vergabe von Aufträgen nach den geltenden vergaberechtlichen Vorschriften und Planungsleistungen nach HOAI, sofern diese einen Betrag bis 500.000 € im Einzelfall nicht überschreiten und dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;
6. Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Einzelkreditbetrag von 500.000 € im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Gesamtkreditneuaufnahme
7. Umschuldung von Krediten;
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 300.000 € im Einzelfall;
9. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 200.000 € im Einzelfall;

## § 11 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; § 39 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes ist anzuwenden. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit vorzeitiger Abwahl aus der Funktion des Verbandsgeschäftsführers aus.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit

10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen soweit diese einen Betrag von 300.000 € nicht übersteigen;
11. Verzicht auf Ansprüche und Vergleiche des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigen;
12. Beschaffungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung;
13. An- und Verkauf von Grundstücken, Verpachtung und Belastung solcher bis 300.000 € sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Mobilien;
14. den Abschluss von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedsgemeinden, bis zu einem Wert von 200.000 €;
15. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 1.000 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt;

### § 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" deckt seinen Finanzbedarf aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten, Einnahmen aus Betrieb und Verwaltung sowie Zuschüssen und Umlagen.
- (2) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen in den Abrechnungsgebieten die Aufwendungen nicht decken. Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder jeweils im Umfang der Mitgliedschaft nach §1 Abs. (3). Für die Berechnung der allgemeinen Umlage ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das zuständige Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Auf die Umlage sind am 15.03. und am 15.09. des laufenden Jahres Abschlüsse zu entrichten.
- (3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, erhebt der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen. Maßstab der besonderen Umlagen ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder jeweils im Umfang der Mitgliedschaft nach §1 Abs. (3). Für die Berechnung dieser besonderen Umlagen ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (4) Der Umlagebedarf und der Verteilungsschlüssel sind im Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Die Umlagen können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden.
- (5) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagenbescheid mitzuteilen.

### § 13 Bedienstete des Verbandes

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Über-

nahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die § 32 des Landesbeamtengesetzes und § 16 des Beamtenstatusgesetzes. Im Übrigen gelten § 77 Absatz 1, 2, 4-6 des KVG LSA.

### § 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" bestellt zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte. Mit der Aufgabe ist eine beim Verband hauptberuflich Tätige Gleichstellungsbeauftragte zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch Gesetz bestimmt.
- (4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.

### § 15 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" beschließt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Abwasserzweckverband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetzes) entsprechend.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem für die örtliche Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten darstellt. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

### §16 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer oder im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter

handschriftlich unterzeichnet oder in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

- (2) Die Formvorschriften nach Absatz 1 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

### § 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter der Internetadresse [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden nachrichtlich mit Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse ([www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de)) zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See", Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Verbandssatzung und deren Änderungen der Verbandssatzungen, soweit eine Genehmigungspflicht besteht, werden durch den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Hinweise auf die Bekanntmachung erfolgen entsprechend der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe des Bereitstellungstages unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de). Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie im Ausnahmefall spätestens drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe „MZ Mansfelder Land“ und MZ Regionalausgabe Mitte“ zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die MZ Ausgaben den bekanntzumachenden Text enthalten.
- (5) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß §9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungssitzes des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de) des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt die keine besonderen Bestimmungen enthält. Dies trifft unter anderem zu, wenn Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit sind und sich wegen ihres Umfanges oder Ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 eignen.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil (gemäß Absatz 1 und 2) im Internet unter [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de) bekannt zu machen, der die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Umlagen auf die einzelnen Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht wird während der Sprechzeiten an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung mit Angabe des Ortes und der Zeiten hingewiesen.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß §56a Abs.3 KVG LSA erfolgt unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de). Die Bekanntmachung ist mit Ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Wird die Sitzung gemäß §56a Abs.2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie im Ausnahmefall spätestens drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe „MZ Mansfelder Land“ und MZ Regionalausgabe Mitte“ zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die MZ Ausgaben den bekanntzumachenden Text enthalten.
- (8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" unter [www.azv-eisleben.de](http://www.azv-eisleben.de) bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich der Geschäftsräume des Abwasserzweckverbandes "Eisleben - Süßer See" in 06295 Lutherstadt Eisleben, Landwehr 9 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

### § 18 Austritt (Ausscheiden und Kündigung) /Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Die Entscheidung über den Austritt bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Abwicklung des Austritts ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem austretenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Austritt aus dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Tatsachen, die bei Eintritt in den Verband dem Mitglied bereits bekannt gewesen sind, können einen wichtigen Grund nicht begründen.
- (3) Erfolgt ein Austritt, eine Kündigung oder ein Ausschluss, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Rundrlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Bei der Abwicklung des Austrittes eines Mitglieds sind die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 zu gewährleisten. Dazu ist die Abwicklung insbesondere an den folgenden Grundsätzen auszurichten
1. Beim Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die zur Eigenversorgung bzw. -entsorgung notwendigen Anlagen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dies gilt nicht für Anlagen, die auch weiterhin für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 erforderlich sind. Mit der Übertragung werden die auf die jeweiligen Anlagen bezogenen etwaigen bestehenden Gewährleistungsansprüche vom Zweckverband an das ausscheidende Verbandsmitglied abgetreten.
  2. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über Ziffer 1. hinausgehenden Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen. Eine sonstige Entschädigung soll nicht gezahlt werden. Für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" hat das ausscheidende Mitglied weiterhin einzustehen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen aus dem Zweckverband aus, so hat es die hierdurch dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen.
- (5) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (6) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen. Abs. 1 dieser Bestimmung gelten entsprechend.

### § 19 Beitritt in den Zweckverband

- (1) Liegen Anträge für den Beitritt in den Zweckverband vor, erarbeitet der Verbandsgeschäftsführer für die Verbandsversammlung eine Entscheidungsgrundlage, ob die antragstellende Gemeinde oder zu welchen Bedingungen dem Verband beitreten soll. Für den Beitritt bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Bei Beitritt in den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" erstattet der Zweckverband der aufgenommenen Gemeinde grundsätzlich den Restbuchwert des eingebrachten Anlagevermögens.
- (3) Die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen werden durch einen Vertrag zwischen dem Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" und dem Antragsteller geregelt.

### § 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird oder durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt. Bei nur noch einem verbleibenden Verbandsmitglied besteht auch die Möglichkeit eines Formwechsels nach § 15 a GKG LSA.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in den Amtsblättern der Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See" gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Der Zweckverband ist mit der Bekanntmachung der abgeschlossenen Auflösung rechtlich nicht mehr existent.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mittels eines Liquidationsverfahrens. Hierfür wird ein Liquidator bestellt. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und die weiteren Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Liquidationsvertrag geregelt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, sind in dem Liquidationsvertrag nach Satz 3 Bestimmungen zu treffen, wer die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Verbandes übernimmt.
- (5) Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Berechnung ist die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnung) maßgebend, die das Einwohnermeldeamt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zum 31.12. des vorletzten Jahres für das Verbandsgebiet ermittelt hat.

### § 21 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 22 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Lutherstadt Eisleben, 07.07.2023




Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben-Süßer See“ – Neufassung – erteilte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz am 06.07.2023 unter dem Aktenzeichen 15.14.06.023.001.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben Süßer See" (in der Fassung der 6. Änderungssatzung) vom 01.11.2020 außer Kraft.

**Anlage 1 Übersicht über die Verbandsmitglieder (nach §1 Abs. 3) und der dazugehörigen Aufgabenerledigung je Ortschaft oder Gemeinde durch den Abwasserzweckverband "Eisleben - Süßer See"**

Gemeinde nur mit	Ortschaft oder Gemeinde	Schmutzwasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. WG LSA
<b>Lutherstadt Eisleben</b>	Eisleben (Kernstadt einschl. Ortsteile)	X	X
	Helfta	X	X
	Bischofrode	X	X
	Osterhausen	X	X
	Schmalzerode	X	X
	Volkstedt	X	X
	Rothenschirmbach	X	X
	Wolferode	X	X
	Unterrißdorf	X	X
	Polleben		X
Burgsdorf		X	
<b>Gemeinde Salztal</b>	Höhnstedt	X	
<b>Verbandsgemeinde Weida-Land</b>	Farnstädt (außer Ortsteil Alberstedt)	X	
<b>Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra</b>	Helbra	X	X
	Ahlsdorf	X	X
	Benndorf	X	X
	Hergisdorf	X	X
	Wimmelburg	X	X
	Klostermansfeld		X
<b>Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land</b>	Aseleben	X	X
	Amsdorf	X	
	Erdeborn	X	
	Hornburg	X	
	Lüttchendorf	X	X
	Röblingen	X	
	Seeburg	X	X
	Stedten	X	
	Wansleben	X	

**Genehmigung der Verbandssatzung des AZV „Eisleben - Süßer See“- Neufassung  
Beschluss-Nr. 20/2023 der Verbandsversammlung vom 28.06.2023; Vollzug des § 14 Absatz  
2 GKG - LSA**

Sehr geehrter Herr Gimpel,

mit Schreiben vom 29.06.2023 beantragten Sie die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“. Auf Ihren Antrag ergeht folgender Bescheid:

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in der Fassung vom 28.06.2023 wird genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**I. Begründung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ hat in der Sitzung am 28.06.2023 unter Beschluss - Nr. 20/2023 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ einstimmig beschlossen.

Mit Antrag vom 29.06.2023 wurde die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ dem Landkreis Mansfeld - Südharz zur Genehmigung vorgelegt.

Der Abwasserzweckverband hat die Verbandssatzung neu gefasst und damit das Satzungsrecht in den Paragraphen der Verbandssatzung an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Gleichzeitig wurde die Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinde Klostermansfeld der Verbandsgemeinde Mansfelder - Grund Helbra durch den Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ geregelt. Die Aufgabe wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch den Abwasserzweckverband wahrgenommen.

Der Landkreis Mansfeld - Südharz ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG - LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“.

## II.

### Zu 1.

Durch den Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ wurden mit der Neufassung der Verbandssatzung die einzelnen Paragraphen der Satzung aktualisiert und an die bestehende Gesetzgebung, speziell an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt, an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen - Anhalt sowie an das Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt, angepasst.

Die Neufassung der Verbandssatzung umfasst den zu bestimmenden Mindestinhalt gemäß § 8 Abs. 2 GKG - LSA. Nach § 8 Abs. 3 GKG - LSA wurden die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere das Verfahren der Organe, die Voraussetzungen und das Verfahren bei Beitritt eines weiteren Mitglieds oder bei Ausschluss oder Austritt (Kündigung) eines Mitglieds und die Voraussetzungen für die Auflösung des Zweckverbandes, geregelt.

Einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen nach § 14 Abs. 2 GKG - LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl S.81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S.384), Änderungen der Verbandssatzung, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes betreffen.

Bestandteil der neu gefassten Verbandssatzung ist eine territoriale Aufgabenerweiterung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ durch die Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung für die Mitgliedsgemeinde Klostermansfeld der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra.

Nach § 1 Abs. 4 der vorliegenden Satzung umfasst das Verbandsgebiet das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Abs. (3). Die Festlegung des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes in Form der territorialen Erweiterung der Aufgabe, aufgegliedert nach Teilaufgaben Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (siehe auch Anlage 1), erfolgt in § 3 Absatz 2 der Verbandssatzung. Danach wird die Aufgabe für den Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ durch die Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Klostermansfeld, Mitglied der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, erweitert.

Die Verbandssatzung wurde entsprechend dieser territorialen Aufgabenerweiterungen in den entsprechenden Paragraphen angepasst.

Grundlage für die Aufgabenübertragung bildet die Beschlussfassung des AZV „Eisleben - Süßer See“ zur Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Klostermansfeld vom 11.07.2022, Beschluss-Nr. 05/2022, sowie die Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund - Helbra zur Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung an den AZV „Eisleben - Süßer See“ (gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA) vom 08.12.2022, Beschluss-Nr. VBG/BV/245/2022, Nr. 4. Der Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Klostermansfeld hat der Übertragung des

Anlagevermögens zur Niederschlagswasserbeseitigung an den AZV „Eisleben - Süßer See“ mit Beschluss vom 03.05.2022, Beschluss-Nr. KLM/BV/129/2022, zugestimmt.

Für die Unterzeichnung des Einbringungsvertrages über das Anlagevermögen liegen zustimmende Beschlüsse durch den Gemeinderat Klostermansfeld vom 24.05.2023, Beschluss-Nr. KLM/BV/158/2023/1 und durch den AZV „Eisleben - Süßer See“ vom 05.06.2023, Beschluss Nr. 16/2023, vor.

Im Ergebnis der Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ist der Beschluss Nr. 20/2023 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ über die Verbandssatzung formell rechtmäßig zustande gekommen. Die materielle Prüfung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben- Süßer See“ ergab, dass diese mit dem Gesetz im Einklang steht und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Damit wird gemäß § 14 Abs. 2 GKG - LSA der vorliegenden Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ die Genehmigung hinsichtlich der Erweiterung des Aufgabenbestandes durch Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinde Klostermansfeld der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra erteilt.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

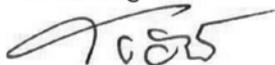
### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

### IV. Hinweise

Die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung sind gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG - LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. Der Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ hat in der für die Bekanntmachung seiner Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Bekanntmachungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Kludia Tränkle

Komm. Amtsleiterin Kommunalaufsicht/ Kreistagsangelegenheiten



## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt. Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023

Stickel  
Verbandsvorsteher

## 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 14.06.2023 die folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

### §1

Mit dem Haushaltsplan werden

2023	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	223.061.300	0	0	223.061.300
die ordentlichen Aufwendungen	247.957.200	0	0	247.957.200
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzplan</b>				
<b>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</b>				
Einzahlungen	218.850.500	0	0	218.850.500
Auszahlungen	241.795.600			241.795.600
<b>aus Investitionstätigkeit:</b>				
Einzahlungen	20.850.200	0	0	20.850.200
Auszahlungen	37.190.000	0	0	37.190.000
<b>aus Finanzierungstätigkeit:</b>				
Einzahlungen	5.394.000	0	0	5.394.000
Auszahlungen	3.582.800	0	0	3.582.800

**§ 2**

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen betrag in Höhe von 75.000.000 EUR um 20.000.000 EUR erhöht und damit auf 95.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

**§ 6**

Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden nicht geändert.

Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden nicht geändert.

Sangerhausen, den 12.07.2023



André Schröder  
Landrat



Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 11.07.2023 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2022/2023-MSH-2.NT erteilt worden. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 14.07.2023.2023 bis 28.07.2023 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen in der Kämmererei,

Zimmer 2.03, öffentlich aus. Ergänzend wird auch auf eine Verfügbarkeit im Internet unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/> hingewiesen.

Sangerhausen, den 13.07.2023



André Schröder  
Landrat



## Ehrenmedaille des Landkreises Mansfeld-Südharz für Maik Menzel – Ein Leben für die Musik

„Maik Menzel war eine feste Größe an unserer Kreismusikschule Mansfeld-Südharz! Mit viel Leidenschaft und Herzblut hat er unzähligen Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Instrumente beigebracht. Sein unermüdliches Engagement hat sich in all den Jahren auch in den vielen Erfolgen seiner Schülerinnen und Schüler gezeigt. Auf Kreis-, Landes- und Bundesebene waren sie erfolgreich. Damit hat Maik Menzel auch entscheidend zum Erfolg und zur Qualität unserer Kreismusikschule beigetragen.

Maik Menzel war mit dem Jugendblasorchester immer eine feste Größe des Programms des Neujahrsempfangs des Landkreises und hat stets auch die vielfältigen Veranstaltungen des Landkreises unterstützt. Er stand auch darüber hinaus immer parat, wenn eine musikalische Umrahmung gefragt war.

Krankheitsbedingt musste Maik Menzel in diesem Schuljahr leider die Leitung des Jugendblasorchesters aufgeben. Dennoch hat ihn seine Krankheit auch in den letzten Monaten nicht verzagen lassen, so dass er immer – sofern es ihm möglich war – in die Musikschule gekommen ist und Unterricht gegeben hat. Dafür hat er sehr viel Respekt und Dank verdient!“ sagte Landrat André Schröder.

Die Betroffenheit war groß, als unser geschätzter Kollege Maik Menzel den Kampf gegen seine schwere Krankheit verloren hat. Er verstarb im Alter von nur 50 Jahren. Er war für die Kreismusikschule und das kulturelle Leben der Region mit seiner Liebe zur Musik und seinem unermüdlichen Einsatz eine große Stütze und unschätzbare Bereicherung. Seine Tätigkeit als Musikschullehrer war für ihn nicht nur Beruf, sondern Berufung. Über Jahrzehnte begeisterte er unzählige Kinder und Jugendliche für die Musik und legte damit den Grundstein für viele musikalische Lebenswege.

Wir werden ihn und sein Wirken stets in dankbarer Erinnerung behalten!